



1. Juli 2021

## Faktenblatt der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen

### ➤ **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) Regelungen im Überblick**

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus in Deutschland ist erfreulicherweise rückläufig. Dennoch ist nach Einschätzung des Robert Koch-Institutes die gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung weiterhin als hoch zu bewerten. Begründet wird dies mit einigen besonders schnell ansteckenden Virusmutationen und der noch nicht ausreichend hohen Impfquote. Zudem fehlen noch wirksame Behandlungsmöglichkeiten im Falle einer COVID-19-Erkrankung. Deshalb sind für den Schutz der Beschäftigten an ihren Arbeitsplätzen ebenfalls präventive Maßnahmen erforderlich.

Die vom Bundeskabinett am 21. Januar 2021 erlassene [Corona-ArbSchV](#) wurde der positiven Entwicklung eines bundesweit rückläufigen Infektionsgeschehens angepasst. In der am **1. Juli 2021 in Kraft getretenen und bis 10. September 2021** geltenden Verordnung verbleiben nur noch grundlegende Vorgaben:

Verpflichtung zur Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und des betrieblichen Hygienekonzeptes, Kontaktreduktion sowie Testangebotspflicht (siehe Tabelle).

### Bitte beachten Sie folgende Hinweise bei der Umsetzung der Corona-ArbSchV:

#### ➤ **Gefährdungsbeurteilung**

Generell hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu überprüfen und zu aktualisieren (§§ 5, 6 ArbSchG). Auf dieser Grundlage sind die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

#### ➤ **„TOP - Prinzip“**

Die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen ist einzuhalten.

#### ➤ **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel**

Bereits im August 2020, geänderte Fassung vom 7. Mai 2021, wurde die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Die Regel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz für den Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz und gemäß Corona-ArbSchV.

Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind. Gleichwertige oder strengere Regeln, zum Beispiel aus der Biostoffverordnung oder aus dem Bereich des Infektionsschutzes, müssen weiterhin beachtet werden.

Arbeitsschutzregel und Corona-ArbSchV greifen ineinander und ergänzen sich

#### ➤ **Ausführliche Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

[Wortlaut der Verordnung](#) | [Fragen und Antworten](#) zur Verordnung

#### ➤ **Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger**

Auf den Corona-Sonderseiten der Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und der SVLFG werden alle wichtigen Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus veröffentlicht. Eine fortlaufend aktualisierte Übersicht bietet [branchenspezifische Konkretisierungen](#) an.

#### ➤ **Infektionsschutzrechtliche Bestimmungen in Sachsen**

Die geltenden landesspezifischen Bestimmungen, zum Beispiel die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, werden auf dem [Portal der Sächsischen Staatsregierung](#) laufend angepasst.

## Corona-ArbSchV: Das Wichtigste im Überblick

| Bestimmung  | Maßnahmen   Ziel  | Anmerkungen   |
|---|---|---|
| § 1 Ziel und Anwendungsbereich                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Infektionen mit dem Coronavirus bei der Arbeit minimieren</li> <li>• Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten schützen</li> </ul>   | <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsschutzverordnungen gemäß § 18 Absatz 1 und 2 ArbSchG</li> <li>• Abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz</li> <li>• SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel</li> </ul>  |
| § 2 Gefährdungsbeurteilung und betriebliches Hygienekonzept | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erforderliche Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes überprüfen und aktualisieren sowie in einem Hygienekonzept festlegen und umsetzen</li> <li>• Maßnahmen auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umsetzen</li> <li>• Arbeitgeber hat unter bestimmten Bedingungen medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen</li> <li>• Beschäftigte haben diese oder gleichwertige Masken zu tragen</li> <li>• Hygienekonzept den Beschäftigten in der Arbeitsstätte zugänglich machen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage; SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel berücksichtigt; Branchenbezogene Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger zur weiteren Orientierung heranziehen</li> </ul> <p>➔ Gefährdungsbeurteilung und Hygienekonzept sind sich ergänzende Bestandteile des betrieblichen Infektionsschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten <u>nicht</u> ausreichend sind, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ reduzierte Raumebelegung</li> <li>○ Abstandsregelungen</li> <li>○ Trennwände</li> <li>○ Lüftungsmaßnahmen oder</li> <li>○ bei körperlich anstrengenden Tätigkeiten</li> <li>○ bei lautem Sprechen</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Lüftungsmaßnahmen</b></p> <p>➔ Umfassende Maßnahmen siehe Punkt 4.2.3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel</p> <p><b>Ergänzende Hilfestellungen</b></p> <p><a href="#">Empfehlung der Bundesregierung zum infektionsschutzgerechten Lüften</a></p> <p><a href="#">Hinweise zu nachhaltigem Lüften - Bund fördert RLT-Anlagen</a></p> <p>Faktenblatt der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung <a href="#">„Mobile Raumlufreiniger - kein Ersatz für regelmäßige Lüftung, Abstand, Hygiene und Masken“</a><br/>(Das Faktenblatt erläutert Vor- und Nachteile von Luftreinigern und anderen Lüftungsmöglichkeiten)</p> |



|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>§ 3 Kontaktreduktion im Betrieb</p>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsbedingte Personenkontakte durch alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen reduzieren</li> <li>• Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das betriebsnotwendige Minimum reduzieren</li> </ul>   | <p>Die strikte Vorgabe von Homeoffice ist entfallen. <u>Aber</u>: Homeoffice ist nach Punkt 4.1 Abs. 4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel eine geeignete organisatorische Maßnahme zur Kontaktminimierung und zum Infektionsschutz.</p>  |
| <p>§ 4 Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitgeber hat mindestens <b>zweimal pro Kalenderwoche einen Test</b> kostenfrei anzubieten</li> <li>• Testangebote nicht erforderlich, wenn Arbeitgeber andere geeignete Schutzmaßnahmen sicherstellt oder bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann</li> <li>• Arbeitgeber hat die Nachweise über die Beschaffung der Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten <b>bis zum 10. September 2021 aufzubewahren</b>;<br/>Das gilt auch für Nachweise über bis zum 30. Juni 2021 beschaffte Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soweit die Beschäftigten nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten</li> <li>• Beschäftigte, bei denen ein Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung von einer COVID-19-Erkrankung vorliegt, können vom Testangebot ausgenommen werden</li> </ul> <p>Unabhängig von den arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen enthält die <b>Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung Testauflagen</b> aus infektionsschutzrechtlicher Sicht. Informationen dazu <a href="#">finden Sie hier</a>.</p> |

**Haben Sie Fragen? Bitte wenden Sie sich an:**

**Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz**

Die regionalen Kontaktdaten der Behörde finden Sie auf der [Internetseite](#) der Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen.

Sie auf der [Internetseite](#) der